

Professor Dr. med. Reinhard Poche
Arzt für Pathologie

4800 Bielefeld 1, den 15.04.1987/b
Vollmannstraße 279 a
Telefon (05 21) 89 00 07/8

An
den Herrn Vorsitzenden,
den Herrn Stellvertretenden Vorsitzenden
und die Damen und Herren Mitglieder
des Ausschusses Arbeit und Gesundheit
des Landtages von Nordrhein-Westfalen
Landtag

4000 Düsseldorf 1



Zu Zuschrift

10 940

Betrifft: Landeskrankenhausgesetz Nordrhein-Westfalen (KHG NW)
Hier: §14 Verfahren bei der Aufstellung des Krankenhausplanes

Meine sehr verehrten Damen und Herren Landtagsabgeordneten!

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landesgruppe Westfalen-Lippe und Stellvertreter des Vorsitzenden des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands (VLK) und gleichzeitig auch als derzeitiger Vorsitzender des Flaesheimer Kreises, eines Zusammenschlusses der Freien Ärztlichen Verbände in Westfalen-Lippe, möchte ich mir erlauben, mich in o.a. Angelegenheit direkt an Sie zu wenden.

Mein Anliegen ist folgendes:

§14 des jetzt in die parlamentarische Beratung gehenden Entwurfes des neuen KHG NW bezeichnet die am Krankenhaus "unmittelbar Beteiligten", die dem Landesauschuß für Krankenhausplanung angehören, und die an der Krankenhausversorgung "Beteiligten", die von der zuständigen Behörde in Sachen Krankenhausplanung zu hören sind. Mir ist nun aufgefallen, daß weder bei den "unmittelbar Beteiligten" noch bei den "Beteiligten" der Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, aufgeführt ist.

Der Verband der leitenden Krankenhausärzte vertritt diejenigen Ärzte, denen die Tätigkeit als Krankenhausarzt Lebensaufgabe ist. Diese Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die rein ärztlichen Belange, vielmehr sind die leitenden Krankenhausärzte in dem komplizierten Apparat "Krankenhaus" voll eingebunden, und zwar auch, was die administrative, personelle, medizinisch-technologische, apparative und planerische Seite des Krankenhauswesens betrifft. So ist der leitende Chefarzt eines Krankenhauses in der Regel auch Mitglied der Betriebsleitung und arbeitet mit den zuständigen Ausschüssen der Kommunen eng zusammen. Die leitenden Krankenhausärzte bringen also auf dem Gebiet des gesamten Krankenhauswesens eine große Sachkenntnis mit, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß der Verband der leitenden Krankenhausärzte ein reger Gesprächs- und Diskussionspartner der Deutschen Krankenhausgesellschaft ist.

Es würde m. E. nur der Sache dienlich sein, wenn dem Landesauschuß für Krankenhausplanung (unmittelbar Beteiligte) in §14.1 KHG NW unter Ziffer 4 ein Vertreter des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte (Tersteegenstr. 9, 4000 Düsseldorf 30) angehören würde. Sollten gegen eine solche Regelung Bedenken bestehen - die ich allerdings nicht sehe - dann wäre es aber doch dringend geboten, den Verband der leitenden Krankenhausärzte in §14.4 KHG NW unter Ziffer 9 in den Kreis der an der Krankenhausversorgung Beteiligten einzureihen.

997/2

Professor Dr. med. Reinhard Poche

Blatt 2 zum Schreiben vom 15.04.1987 an Herrn Vorsitzenden, Herrn Stellvertretenden Vorsitzenden und die Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses Arbeit und Gesundheit des Landtages

Der Vollständigkeit halber erlaube ich mir anzuführen, daß der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Marburger Bundes, d.h. des Verbandes der angestellten Ärzte, also der nachgeordneten und meistens nur kurze Zeit am Krankenhaus tätigen Ärzte, in §14.4 unter Ziffer 6 in der Liste der an der Krankenhausversorgung Beteiligten bereits vertreten ist. Der ordnungshalber erlaube ich mir weiterhin hinzuzufügen, daß der Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands u.a. auch ein tariffähiger Verband ist.

Ich wäre Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren Landtagsabgeordneten, sehr verbunden, wenn Sie sich den hier vorgetragenen Argumenten nicht verschließen und um der Sache willen meiner Bitte um Aufnahme des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, in den Kreis der "am Krankenhaus unmittelbar Beteiligten" oder zumindest aber in den Kreis der an der "Krankenhausversorgung Beteiligten" entsprechen würden.

Mit freundlichen Grüßen und

mit den besten Empfehlungen
Ihr



Professor Dr. med. R. Poche